Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Empfehlungen und Hinweise für den Distanzunterricht

1. Einleitung

Dezember 2021

Mit diesen Empfehlungen und Hinweisen soll sichergestellt werden, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag auch dann erfüllt werden kann, wenn Schülerinnen und Schüler dauerhaft vom Präsenzunterricht befreit sind oder einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. ganze Schulklassen bzw. Lerngruppen in Quarantäne bzw. Absonderung sind und die Schulen in hybride Unterrichtsmodelle oder den Distanzunterricht eintreten.

Neben den allgemeinen Ausführungen gibt es auch schulartspezifische Hinweise für den Distanzunterricht. Die Schulen nutzen den durch die vorliegenden Empfehlungen und Hinweise gesteckten Rahmen unter Berücksichtigung der (technischen) Möglichkeiten vor Ort.

2. Pädagogische Kriterien für den Distanzunterricht

Die Kriterien für guten Distanzunterricht unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Kriterien für den Präsenzunterricht. Eine gute Orientierung bieten die drei Basisdimensionen „Kognitive Aktivierung“, „Konstruktive Unterstützung“ und „Klassenführung“. Diese Tiefenstrukturen der Unterrichtsqualität nehmen die Lehr-Lern-Prozesse der Schülerinnen und Schüler in den Blick und sind damit für den Lernerfolg wesentlich bedeutsamer als die sogenannten Sichtstrukturen.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen für den Distanzunterricht

- Die Lehrkraft kommuniziert mit den Schülerinnen und Schülern. Dazu werden verbindliche und verlässliche Kommunikationszeiten und -kanäle vereinbart.
- Die Lehrkräfte sichten regelmäßig die Arbeitsergebnisse bzw. Rückmeldungen der Lernenden und geben ein Feedback. Nach Möglichkeit sollte dies mindestens einmal in der Unterrichtswoche der Fall sein.
- Die Lehrkräfte halten im Rahmen der technischen Möglichkeiten und des Datenschutzes auch sozial Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern (z. B. mittels Videokonferenzsystemen, Telefon, E-Mail oder auf dem Postweg).
- Die Lehrkräfte bieten Sprechzeiten an.

- Die Klassenlehrkraft nimmt bei Sorgen um die seelische Gesundheit der Lernenden Kontakt mit dem Elternhaus bzw. dem Ausbildungsbetrieb auf. Bei Bedarf kann auf die schulpsychologischen Beratungsstellen verwiesen werden.
- Unterrichtsinhalte des Distanzunterrichts, die erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können ebenfalls Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein.
- Schriftliche und fachpraktische Leistungsfeststellungen sind aus Gründen der Chancengleichheit grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erbringen.
- Mündliche Leistungsfeststellungen sind auch im Distanzunterricht möglich.
- Soweit die Jahresleistung unmittelbar relevant für den schulischen Abschluss ist, weil sie in die Ermittlung des Prüfungsergebnisses einfließt, sind schriftliche und fachpraktische Leistungen unverzichtbar. Für Schularten, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, gilt dies für die gesamte Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Auch bei Risikoschülerinnen und -schülern erfolgen Leistungsfeststellungen in Präsenz gemäß den Vorgaben (z. B. besonderer Hygieneanforderungen) für die Prüfung dieser Schülerinnen und Schüler (Schreiben vom 6. Mai 2020).

4. Planungsszenarien und organisatorische Vorgaben

4.1 (Einzelne) Schülerinnen und Schüler befinden sich in Absonderung bzw. sind dauerhaft vom Präsenzunterricht befreit

- Falls an einer Schule mehrere Schülerinnen und Schüler eine Befreiung haben, können geeignete „Lerngruppen“ gebildet werden.
- Die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten und den Schüler bzw. die Schülerin über die schulischen Planungen des Distanzunterrichts und der Leistungsfeststellung.
- Über organisatorische Maßnahmen hinsichtlich Art und Umfang des Distanzunterrichts wird sichergestellt, dass diese Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsinhalte in geeigneter Weise erhalten.
- Die Lehrkräfte stellen (mindestens einmal in der Woche) Arbeitsaufträge mit Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum und zum Abgabetermin zur Verfügung. An den beruflichen Schulen können aus pädagogischen/organisatorischen Gründen Abweichungen sinnvoll sein.
- Lehrkräfte können – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – den Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler streamen. Ein Recht auf digital gestützten Distanzunterricht (z. B. Streaming) gibt es nicht.
- Rückmeldungen von Lernenden werden regelmäßig gesichtet.

4.2 Ganze Klassen bzw. Lerngruppen sind im Distanzunterricht

Wichtig ist, dass sowohl die Schulwoche als auch der Unterrichtstag im Distanzunterricht strukturiert sind. Dazu gehören

- definierte Zeiten für Beginn und Ende des Unterrichtstages;
- eine Kontrolle der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler;
- eine verlässliche Regelkommunikation;
- eine angemessene Verteilung der Unterrichtsinhalte.

Konkret erfolgt dies nach folgenden Grundsätzen:

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht unterliegt der Schulpflicht.
- Der Distanzunterricht bildet den Präsenzunterricht möglichst nach Stundenplan ab. Sieht der Stundenplan an einem Tag ein bestimmtes Fach vor, so soll dies möglichst durch den Distanzunterricht ebenso abgedeckt werden.
- Die Anzahl und Abfolge der Fächer je Unterrichtstag könnte zur Bewältigung des Arbeitspensums der Schülerinnen und Schüler bzw. aus organisatorischen Gründen auch angepasst werden.
- Die Schule legt den Beginn und das Ende des Unterrichtstages im Rahmen des Distanzunterrichts fest und teilt dies den Lernenden und Eltern (ggf. Ausbildungsbetrieben) mit.
- Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer hat mindestens zu Beginn und am Ende der Unterrichtswoche einen fixen Kontakt mit der Klasse oder mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern (z. B. über Videokonferenzsysteme), um sich auszutauschen, Fragen zu beantworten und die Lernenden zu informieren. In der (Teilzeit-) Berufsschule erfolgt eine sinngemäße Anwendung unter Berücksichtigung der niedrigeren Unterrichtszeit.
- In jeweils der ersten Unterrichtsstunde kontrolliert die laut Stundenplan unterrichtende Lehrkraft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler (z. B. über Videokonferenzsysteme, aktives Anmelden im E-Learning-Tool, Chat, Mail).
- Bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Unterstützung durch Erwachsene nicht am Distanzunterricht teilnehmen können (z. B. auf Grund des Alters oder persönlicher Einschränkungen), sollen die Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Bildungsinhalte mit den Eltern und ggf. unterstützenden Personen (z. B. Schulbegleitung) klären.
- Auch untereinander halten die in einer Klasse bzw. Lerngruppe unterrichtenden Lehrkräfte Kontakt, um sich z. B. über pädagogische Fragen sowie ggf. Fragen der Leistungsmessung auszutauschen.

5. Schulartspezifische Organisation des Distanzunterrichts

5.1 Grundschulen

- Die konkrete Umsetzung des Distanzunterrichts und die Bereitstellung von Lernmaterialien kann sowohl analog als auch digital erfolgen.
- Für die lernförderliche Gestaltung des Unterrichts ist selbstreguliertes Arbeiten Voraussetzung, Methode und Ziel. Daher muss der Fokus auf den Auf- und Ausbau dieser Kompetenz gelegt werden. Je nach Alter und individueller Ausgangslage kann die Verantwortung für den eigenen Lernprozess schrittweise auf die Schülerinnen und Schüler verlagert werden.
- Kontakt ist auf der persönlichen und inhaltlichen Ebene für Grundschülerinnen und Grundschüler wichtig. Je jünger die Kinder, desto mehr sind sie auf persönlichen Kontakt angewiesen - beispielsweise durch Telefonate oder Lernplattformen bzw. Videokonferenzsysteme. Die Lehrkräfte erkundigen sich regelmäßig nach dem Befinden der Kinder.

5.2 Weiterführende allgemein bildende Schulen

- Die konkrete Umsetzung des Distanzunterrichts an den Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien erfolgt, soweit schulorganisatorisch möglich, bevorzugt über den Einsatz von digitalen Lernplattformen oder Videokonferenzsystemen.
- Es wird sichergestellt, dass leistungsschwächere und leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler gleichermaßen gefördert und gefordert werden. Dabei werden je nach Schulart Aufgaben mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus und Öffnungsgraden gestellt.

5.3 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

Bei jungen Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden beim Distanzunterricht die besonderen Bedarfe ergänzend zu den allgemeinen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Ansonsten finden im Bedarfsfall folgende Standards in altersgerechter Form Anwendung:

- Je nach Bedarf und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler werden sowohl Aufgaben in digitaler Form als auch „analoge“ Arbeits- und / oder Materialpakete durch die Lehrkraft zur Verfügung gestellt.
- Das digitale Endgerät wird hinsichtlich Hard- und Software den spezifischen Erfordernissen angepasst.

- Bei Schülerinnen und Schülern mit komplexer Behinderung muss der Zugang zu Leihgeräten auch für Eltern ermöglicht werden, um über die Eltern eine Teilhabe am Distanzunterricht für die Schülerinnen und Schüler überhaupt zu ermöglichen.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie bei Bedarf auch ihre Bezugspersonen werden frühzeitig in die Handhabung der Geräte eingewiesen.
- Ergänzend zum Distanzunterricht kann es sinnvoll sein, einzelne Lernangebote in Rücksprache mit den Eltern in der Einzelsituation in den Räumen der Schule bzw. des Schulkindergartens anzubieten[1].
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nur mit Unterstützung von Eltern bzw. unterstützenden Personen lernen können, werden diese in die regelmäßige und verlässliche Kommunikation der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern bedarfsentsprechend eingebunden.
- Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen im schulischen Rahmen Hilfsmittel genutzt werden, wird geprüft, inwieweit diese in Phasen des Distanzunterrichts mit „nach Hause“ gegeben werden können/müssen (z.B. Stehständer).
- Lehrkräfte planen und dokumentieren Bildungsangebote im Distanzlernen im Rahmen der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB).
- Schülerinnen und Schüler erhalten eine klare Orientierung in Bezug auf die Angebote und die Struktur (Inhalte, Zeitstrukturen).
- Ggf. ist die Mitwirkung der für das Kind bzw. der Schülerin bzw. den Schüler eingesetzten Schulbegleitung im Distanzunterricht mit dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer zu klären.
- Bei der Stundenplangestaltung ist bei Kindern und Jugendlichen, die auf Assistenz beim Lernen angewiesen sind, im Vorfeld eine Absprache mit den assistierenden Personen erforderlich, um eine Abstimmung über den zeitlichen Rahmen zu treffen.
- Sofern keine Assistenz zur Verfügung steht, beraten Schule und Elternhaus über mögliche Lösungen.
- Distanzunterricht für Kinder des Schulkindergartens: In diesem Fall vereinbart die Leitung des Schulkindergartens mit den Eltern Art und Umfang des Distanzunterrichts. Eine Teilnahmepflicht seitens der Kinder besteht nicht.

5.4 Berufliche Schulen

- Unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen werden möglichst einheitliche Grundsätze zur Organisation des Distanzunterrichts in der Schule

[1] soweit nicht das Kind oder die Schülerin / der Schüler selbst einer Absonderungspflicht unterliegt.

angestrebt. Dies gilt u. a. für die Regelkommunikation, den Einsatz von Videokonferenzsystemen und die Nutzung von digitalen Werkzeugen.
- Die konkrete Umsetzung kann u. a. durch Streaming beziehungsweise den Einsatz von Videokonferenzsystemen erfolgen.
- Die Schule stellt sicher, dass alle Lernenden die Unterrichtsmaterialien und ggf. ergänzende Hinweise erhalten.
- Die Lehrkräfte sollten, bei Jugendlichen, die sich in der Ausbildung befinden, immer auch Kontakt mit dem dualen Partner beziehungsweise dem Träger der praktischen Ausbildung halten.

6. Besonderheiten in den Fächern Musik, Sport und Bildende Kunst im Rahmen des Distanzunterrichts

Für die Fächer Musik, Sport und Bildende Kunst ist ein praktischer Zugang unerlässlich. Der digitale Unterricht kann durch fachspezifische Aufgaben wie Bewegungsaufgaben, Höraufgaben und Stimmübungen oder Gestaltungsaufgaben ergänzt werden. Unter der Internetadresse https://km-bw.de/digitale-lernangebote findet sich eine Übersicht an freien, digital zugänglichen Sport- und Bildungsangeboten, die die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer nutzen können.

7. Digitale Werkzeuge und konzeptionelle Hinweise

Für den Distanzunterricht stehen als Landeslösung zur Verfügung:
- die Lernmanagementsysteme Moodle und itslearning;
- die Webkonferenzsysteme BigBlueButton und jitsi;
- der Messengerdienst Threema.

Die Schulen sind verpflichtet, im Sinne der Chancengleichheit zu gewährleisten, dass den Schülerinnen und Schülern die nötigen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme am (Distanz-) Unterricht zur Verfügung stehen oder die notwendigen Unterrichtsmaterialien in anderer Form bereitgestellt werden.

Welche Dienste oder Lernplattformen genutzt werden, entscheidet die Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung für den Unterricht selbst. Von besonderer Bedeutung ist auch in digitalen Settings die persönliche Beziehung - nicht nur von der Lehrkraft zu den Lernenden, sondern auch von den Kindern und Jugendlichen untereinander.